

# Gesetzliche Voraussetzungen für Karnevalswagen für die Teilnahme am Rosenmontagsumzug in Cobbenrode

## Betriebserlaubnis für Fahrzeuge

Es muss für jedes Fahrzeug (Zugmaschine + Anhänger) eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss vorhanden sein.

**Außerdem ist für jedes Fahrzeug eine aktuelle Hauptuntersuchung nachzuweisen!**

## Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

- **Bremsausrüstung**

Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. **Bei Anhängern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist die Abbremsung der Zugzusammenstellung mittels Bremsprobe in einem Gutachten zu bescheinigen. Das bei der Bremsprobe eingesetzte Zugfahrzeug ist zwingend auch am Rosenmontag einzusetzen.**

- **Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

- **Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte**

Bei Verwendung der Fahrzeuge dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Die Unbedenklichkeit ist in einem Gutachten zu bescheinigen.

- **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten, diese ist mit Hand- und Knielauf auszuführen. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Ein- und Ausstiege müssen hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

- **Lichttechnische Einrichtungen**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an allen Fahrzeugen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während des Rosenmontagsumzuges auf der für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecke.

- **Einachs- und Tandemanhänger**

Einachsanhänger und Tandemanhänger sind nicht zulässig!

## Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

- **Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:**

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis oder mit besonders kritischem Aufbau

- 25 km/h bei allen anderen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

**Die zulässige Höchstgeschwindigkeit während des Rosenmontagsumzuges beträgt 6km/h.**

- **Versicherungen**  
Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.
- **Zugzusammenstellung**  
Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
  - das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können
  - die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
  - die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.
- **Auflagen**  
**Um eine Gefährdung von Zuschauern auszuschließen, ist jeder Teilnehmerwagen (Zugfahrzeug und Anhänger) durch geeignetes volljähriges Begleitpersonal zu sichern. Dabei sind min. vier Person (2 je Fahrzeugseite) einzusetzen. Besonders im Bereich vor dem Zugfahrzeug, welchen der Fahrer nicht überblicken kann, ist vom Begleitpersonal dafür zu sorgen, dass Kinder ferngehalten werden. Für das Begleitpersonal gilt absolutes Alkoholverbot (0,0‰)!**

#### Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

- **Mindestalter**  
Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- **Führerschein**  
Die Fahrerlaubnis der Klasse L (oder T) ist erforderlich.
- **Alkoholverbot**  
Für den Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot (0,0‰)

**Über die Einhaltung dieser Punkte und die entsprechende Genehmigung zur Teilnahme am Rosenmontagszug entscheidet ein unabhängiger Sachverständiger und nicht der CCV.**

**Bei An- und Abreise des Karnevalswagens dürfen sich keine Personen auf dem Wagen befinden!**

**Den Weisungen von vor Ort befindlichen Polizeibeamten ist nachzukommen und gehen diesen Anordnungen vor!**